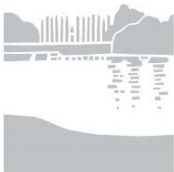


86.11.01

Richtlinie über die Gewährung von Energie-Förderbeiträgen

Vom 29. Mai 2018



Der Gemeinderat Oberuzwil erlässt folgende:

Richtlinie über die Gewährung von Energie-Förderbeiträgen

1. Zweck

Diese Richtlinie regelt die Bedingungen, unter welchen die Gemeinde Oberuzwil Beiträge zur Förderung einer nachhaltigen Erzeugung und effizienten Verwendung von Energie gewährt.

2. Allgemeine Bestimmungen

Über die Ausrichtung von Energie-Förderbeiträgen entscheidet der Gemeinderat im Rahmen der im Jahresbudget der Gemeinde Oberuzwil festgelegten Mittel.

- Die Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums behandelt.
- Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf einen Energie-Förderbeitrag.
- Der Entscheid des Gemeinderates ist abschliessend.
- Gefördert werden nur Anstrengungen, welche über die gesetzliche Pflicht oder über Bestimmungen, Auflagen oder Festlegungen von Sondernutzungsplänen hinausgehen.

Der Gemeinderat kann diese Richtlinie jederzeit anpassen. Insbesondere Veränderungen der Gesetzgebung, beispielsweise der Energiegesetzgebung oder der Gesetzgebung über kantonale Förderbeiträge, können zu Anpassungen dieser Richtlinie führen.

3. Geförderte Massnahmen

Die Gemeinde Oberuzwil fördert folgende Massnahmen mit finanziellen Beiträgen zu den nachfolgend genannten Bedingungen.

a) Modernisierungen Minergie-Standard

Einfamilienhaus:	pauschal Fr. 6'000.–
Mehrfamilienhaus:	pauschal Fr. 3'000.– pro Wohneinheit, max. Fr. 20'000.–
Nichtwohnbauten:	Fr. 24.– / m ² EBF, max. Fr. 20'000.–

Bedingungen: Minergie-Zertifikat und Bauabrechnung werden vorgelegt. Die Investitionssumme beträgt mindestens Fr. 20'000.– bei einem Einfamilienhaus und Fr. 100'000.– bei einem Mehrfamilienhaus.

b) Modernisierungen Minergie-P®/ Minergie-A®

Einfamilienhaus:	pauschal Fr. 9'000.–
Mehrfamilienhaus:	pauschal Fr. 4'500.– pro Wohneinheit, max. Fr. 30'000.–
Nichtwohnbauten:	Fr. 36.– / m ² EBF, max. Fr. 30'000.–

Bedingungen: Minergie-P bzw. Minergie-A-Zertifikat und Bauabrechnung werden vorgelegt.
Die Investitionssumme beträgt mindestens Fr. 30'000.– bei einem Einfamilienhaus und Fr. 130'000.– bei einem Mehrfamilienhaus.

c) Neubauten Minergie-P®/ Minergie-A®

Einfamilienhaus:	pauschal Fr. 6'000.–
Mehrfamilienhaus:	pauschal Fr. 3'000.– pro Wohneinheit, max. Fr. 20'000.–
Nichtwohnbauten:	Fr. 24.– / m ² EBF, max. Fr. 20'000.–

Bedingungen: Minergie-P bzw. Minergie-A-Zertifikat und Bauabrechnung werden vorgelegt.

d) Wärmedämmung von Einzelbauteilen (Dach, Fassade, Bauteile gegen Erdreich)

50% des kantonalen Förderbeitrags, d.h. zusätzlich Fr. 20.– pro m² Dämmfläche

Maximalbeitrag:	
Einfamilienhaus:	Fr. 3'000.–
Mehrfamilienhaus / Nichtwohnbauten:	Fr. 9'000.–

Bedingungen: Förderzusage der Energieagentur St. Gallen und Bauabrechnung werden vorgelegt.

e) Thermische Solaranlagen auf bestehenden Bauten

Einfamilienhaus:	pauschal Fr. 1'000.–
Mehrfamilienhaus / Nichtwohnbauten:	pauschal Fr. 2'000.–

Gleiche Fördersätze auch für Ersatz und Erweiterung des Kollektorfeldes.

Bedingungen: Die Förderzusage der Energieagentur St. Gallen und die Bauabrechnung werden vorgelegt.

f) Solarstromanlagen

EFH, MFH, NWB pauschal Fr. 3'000.– / Anlage

Anforderungen: mindestens 10 kW_p pro Anlage

g) Wärmepumpen als Ersatz für bestehende Heizung
(Luft/Wasser-, Erdwärmesonden- und Grundwasser-Wärmepumpen)

Einfamilienhaus: pauschal Fr. 2'000.– / Anlage
Mehrfamilienhaus / Nichtwohnbauten: pauschal Fr. 4'000.– / Anlage

Bedingungen: Förderzusage der Energieagentur St. Gallen und Bauabrechnung werden vorgelegt.

h) Holzheizungen als Ersatz für bestehende Heizung und für Neubauten

Bis 70 kW: pauschal Fr. 3'600.–
Ab 70 kW: kantonale Fördermassnahme (Fr. 180.– / kW)
nicht kumulierbar mit kommunalem Förderbeitrag

Bedingungen: Die Anlage ist das Hauptheizungssystem des Einfamilien-/ Mehrfamilienhauses, Industrie-, Gewerbe- oder Verwaltungsgebäudes. Sie wird in einem Neubau installiert oder ersetzt in einem bestehenden Gebäude eine Öl-, Gas- oder Elektroheizung. Sie trägt das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz (oder einer gleichwertigen Prüfung) und erfüllt die verschärften Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung. Die entsprechenden Nachweise und die Bauabrechnung werden vorgelegt.

i) Fernwärmeanschluss als Ersatz für bestehende Heizung

Einfamilienhaus: pauschal Fr. 2'000.–
Mehrfamilienhaus / Nichtwohnbauten: pauschal Fr. 3'000.–

Bedingungen: Der Anteil erneuerbarer Energien im Fernwärmenetz beträgt im Jahresmittel mehr als 50%.

j) Lade-Station für E-Fahrzeuge

Einfach- oder Doppeltanksäule Normalladesystem: pauschal Fr. 2'000.–
Einfach- oder Doppeltanksäule Schnellladesystem: pauschal Fr. 4'000.–

Resp. max. 50% des Verkaufspreises (was zuerst erreicht wird)

Unterstützung von Firmen, Verkaufsgeschäften und Tiefgaragenbesitzern beim Umsetzen eines Parkplatzes oder mehrerer Parkplätze mit Ladestation.

4. Grundsätze

Energie-Förderbeiträge werden unter der Berücksichtigung folgender Grundsätze ausgerichtet:

- Die Massnahmen entsprechen dem aktuellen Stand der Technik.
- Die Massnahmen sind im Interesse der nachhaltigen und effizienten Energienutzung sinnvoll.
- Das Gebäude oder die Anlage wird ganzjährig genutzt und befindet sich auf dem Gebiet der politischen Gemeinde Oberuzwil.
- Die Beiträge werden dem Bauherrn / der Bauherrin als Gesuchsteller/in ausgerichtet.

Es werden keine Förderbeiträge für Gebäude und Anlagen ausgerichtet, an welchen öffentlich-rechtliche Körperschaften zu mehr als 50 Prozent direkt oder indirekt beteiligt sind.

5. Antrag und Zusage

Energie-Förderbeiträge sind mit dem Formular «Antrag Energie-Förderbeitrag» zusammen mit den darin geforderten Unterlagen zu beantragen. Der Antrag ist vor Beginn der Arbeiten einzureichen.

Die Gemeinde behält sich vor, weitere Angaben und Unterlagen zu verlangen. Aufgrund des vollständigen Antrags informiert die Gemeinde den/die Gesuchsteller/in in Form einer provisorischen Beitragszusage.

6. Auszahlung

Die Auszahlung des Energie-Förderbeitrags erfolgt nach Abschluss der Arbeiten gegen Vorlage

- der Bauabrechnung (Massnahmen a, b, c, d, e, g, h),
- des Minergie- resp. Minergie-P- oder Minergie-A-Zertifikats (a, b, c),
- von Förderzusage und Auszahlungsbestätigung der Energieagentur (d, e, g),
- der Zertifikate über Einhaltung des Qualitätssiegels von Holzenergie Schweiz (oder einer gleichwertigen Prüfung) und Erfüllung der verschärften Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung (h).

Die Gemeinde führt Ausführungskontrollen durch. Ihren Beauftragten ist dafür Zutritt zu gewähren.

Bei Nichteinhaltung der Förderbedingungen trägt der Gesuchsteller die Kosten für die Prüfung, der Energie-Förderbeitrag wird gestrichen.

7. Ausführungsfrist

Mit dem Bau resp. Sanierung des Gebäudes oder der Anlage muss innert Jahresfrist seit der Zusicherung des Energie-Förderbeitrags begonnen werden, ansonsten verfällt der zugesicherte Beitrag.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. Sie ersetzt die Richtlinie vom 20. April 2010.

Aufgrund der Richtlinie vom 20. April 2010 zugesagte, aber noch nicht ausbezahlte Beiträge sind gewährleistet. Rückwirkend werden keine Gesuche bearbeitet.

Beiträge werden unter dem Vorbehalt zugesagt, dass die Bürgerschaft das Jahresbudget für die Energie-Förderbeiträge gutheisst.

9. Anpassungen

Der Gemeinderat kann diese Richtlinie jederzeit anpassen (vgl. Ziffer 2). Gesuche werden aufgrund der Richtlinie, wie sie zum Zeitpunkt der vollständigen Einreichung gültig war, beurteilt.

Oberuzwil, 29. Mai 2018

Gemeinde Oberuzwil

Gemeinderat

Cornel Egger
Gemeindepräsident

Gabriela Hollenstein
Ratsschreiberin